



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 282-2025
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2025.GRPARL.1163

Eingereicht am: 04.11.2025

Fraktionsvorstoss: Nein
Vorstoss Ratsorgan: Nein
Eingereicht von: Schär (Schönried, FDP) (Sprecher/in)
Hegg (Lyss, FDP)
Gschwend-Pieren (Kaltacker, SVP)
Roggli (Rüschegg Heubach, Die Mitte)
Maurer (Sumiswald, EDU)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 27.11.2025

RRB-Nr.: 588/2026 vom 27. Mai 2026
Direktion: Sicherheitsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**

Konsequentes Vorgehen gegen verummte Randalierer an Demonstrationen – Jetzt Pilotprojekt im Kanton Bern starten!

Der Regierungsrat wird beauftragt, beim Bund (Bundesverwaltung/Bundesrat) die Einleitung einer **provisorischen Verfügung in Form eines zeitlich begrenzten Pilotprojekts** zu beantragen, die für die nächsten zwei Jahre, nach Überweisung der Motion, bei grossen Demonstrationen im Kanton Bern folgende Befugnisse und Regeln vorsieht:

1. Die Polizei erhält die Möglichkeit, **verummte Personen während und unmittelbar nach einem Umzug** aus dem Demonstrationsgeschehen herauszunehmen und vorläufig zurückzuhalten.
2. Vorläufig zurückgehaltene Personen können **bis zu 72 Stunden** festgehalten werden, um Identität, Zuverlässigkeit und mögliche strafrechtliche Verstrickungen abzuklären.
3. Die umfassenden polizeilichen Kontrollen, Identitätsabklärungen und administrativen Schritte (inkl. Strafanzeige, Spurensicherung, dossierrmässige Erfassung) beginnen **frühestens am nächsten Arbeitstag (Montag) um 08.00 Uhr**.
4. Die für die Verwaltung notwendigen Befragungen und administrativen Arbeiten werden im Rahmen dieses Pilotprojekts **ohne Sonntagszuschläge** auf den nächsten Arbeitstag verlegt, um eine effiziente, aber rechtsstaatlich abgesicherte Bearbeitung zu ermöglichen.
5. Verpflegung, medizinische Betreuung und notwendige Spesen während der Zurückhaltung werden bereitgestellt; **nach Abschluss des Verfahrens** sind allenfalls zulässige Kosten in geregelter Form den Betroffenen in Rechnung zu stellen, soweit dies rechtlich zulässig ist.

6. Der Regierungsrat berichtet dem Grossen Rat **innerhalb von drei Monaten** nach Abschluss des Pilotprojekts über Ablauf, Wirkung, Rechtsfragen, Kosten und die Empfehlung, ob diese Befugnisse beibehalten, ausgeweitet oder aufgehoben werden sollen.

Begründung:

In den vergangenen Monaten und insbesondere bei der unbewilligten Grosskundgebung in Bern kam es zu gravierenden Gewaltausbrüchen. Vermummte Personen führten Angriffe gegen Einsatzkräfte durch, zündeten Feuer, beschädigten Eigentum und setzten die öffentliche Ordnung massiv ausser Kraft. Die bestehende Rechtslage und die verfügbaren polizeilichen Mittel erweisen sich in solchen Situationen als unzureichend, um unmittelbar und spürbar gegen die gewaltbereiten Akteure vorzugehen.

Es ist an der Zeit, verantwortet und rechtsstaatlich abgesichert erprobte, kurzfristige Instrumente zu testen, die es der Polizei erlauben, Vermummte rasch zu isolieren und zu identifizieren, um anschliessend Straftaten zu verfolgen und weitere Gefährdungen zu verhindern. Ein begrenztes Pilotprojekt, das der Bund als provisorische Verfügung bewilligt, ermöglicht diese Erprobung unter klaren Vorgaben und mit gesetzlichen Garantien.

Der vorgeschlagene Rahmen (max. 72 Stunden Zurückhaltung, administrative Bearbeitung am folgenden Montag, Dokumentation, Rechtsbeistand, medizinische Versorgung) balanciert die Notwendigkeit effektiven Handelns mit den Anforderungen des Grundrechtsschutzes. Durch die anschliessende, verbindliche Evaluation stellt der Kanton sicher, dass die Massnahmen wirksam, verhältnismässig und verfassungskonform sind.

Bern als Hauptstadt der Schweiz trägt eine besondere Verantwortung: Wir müssen ein deutliches Signal senden, dass Gewalt im öffentlichen Raum nicht toleriert wird und der Sicherheitsstaat handlungsfähig ist. Dieses Pilotprojekt ermöglicht es, in kleinen, klar begrenzten Schritten herauszufinden, ob und wie schärfere, aber rechtsstaatlich geschützte Instrumente zur Gefahrenabwehr beitragen.

Begründung der Dringlichkeit: Wir müssen jetzt handeln und nicht auf neue Eskalationen warten. Wiederholte Eskalationen mit Vermummten in Bern gefährden die öffentliche Sicherheit. Ein zeitlich begrenzter Pilotversuch ist erforderlich, um in der laufenden Gefährdungslage rasch erprobte Instrumente zu testen.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat verurteilt die massiven Ausschreitungen und Gewalttätigkeiten anlässlich der Kundgebung vom 11. Oktober 2025 in aller Schärfe. Nicht nur kam es zu hohen Sachschäden, es wurde auch das Leben und die Gesundheit von unbeteiligten Stadtbesucherinnen und -besuchern sowie von Polizeiangehörigen gefährdet.

Das hohe Gewaltpotenzial an verschiedenen Kundgebungen in den vergangenen Jahren gefährdet nicht nur die öffentliche Sicherheit und Ordnung, sie stellt auch eine enorme Belastung für die Bevölkerung, das lokale Gewerbe und die Kantonspolizei dar. Massnahmen, die dazu beitragen, derartige Risiken und Gewaltexzesse künftig zu verhindern oder zu entschärfen, sind auch nach Auffassung des Regierungsrats anzustreben.

In Bezug auf die erste Forderung der Motionäre und Motionärinnen hält der Regierungsrat fest, dass mit der Gesetzgebung auf Bundes- und Kantonsebene bereits heute Grundlagen bestehen, um gegen das Vermummten vorzugehen: Das Bundesgesetz über das Verbot der Verhüllung des Gesichts (BVVG; SR 311.6) verbietet es, das eigene Gesicht an öffentlichen oder privaten Orten, die der Allgemeinheit zur entgeltlichen oder unentgeltlichen Nutzung offenstehen,

zu verhüllen oder zu verbergen, sodass die Gesichtszüge nicht erkennbar sind. Auch ist es gemäss dem bernischen Gesetz über das kantonale Strafrecht (KStrG; BSG 311.1) strafbar, sich bei bewilligungspflichtigen Versammlungen oder Kundgebungen zu vermummen (vgl. Art. 20 KStrG). Die Kantonspolizei hat folglich bereits heute die Möglichkeit, vermummte Personen an Kundgebungen anzuhalten, einer Identitätskontrolle zu unterziehen und sie zu büssen oder zu verzeigen. Anzeigen erfolgen konsequent, wo entsprechende Anhaltungen vorgenommen werden konnten, und der Sachverhalt der Vermummung belegt werden kann. Für den Regierungsrat anzustreben wäre ein neuer Strafbestand im BVVG mit einer deutlich höheren Strafandrohung für Vermummung an Veranstaltungen, bei denen es zu Gewalttätigkeiten kommt.

In der Praxis erweist sich die Umsetzung des Vermummungsverbotes jedoch als anspruchsvoll: Vermummungshandlungen werden erfahrungsgemäss vorwiegend im Rahmen von Kundgebungen mit hoher Teilnehmerzahl vorgenommen. Dies ermöglicht es vermummten Personen, sich bei polizeilichen Anhalteversuchen dem Zugriff zu entziehen, indem sie in der Menge der friedlichen, unvermummten Teilnehmenden untertauchen. Anhaltungen innerhalb grosser Menschenansammlungen sind mit erheblichen Risiken verbunden, da diese sehr schnell zu einer Eskalation der Lage führen können. Die Erfahrungen zeigen, dass sich vermummte Personen in der Regel einer Festnahme nicht widerstandslos unterziehen. Erfolgt eine zwangsweise Anhaltung inmitten einer Menschenmenge, besteht ein erhöhtes Risiko von Verletzungen unbeteiligter Dritter; im Extremfall kann eine solche Situation eine Massenpanik mit entsprechender Gefährdung für Leib und Leben auslösen.

Ferner weist der Regierungsrat darauf hin, dass die Umsetzung der Forderungen der Motionäre und Motionärinnen, Personen, welche sich an einer Kundgebung vermummt haben, während 72 Stunden festhalten zu dürfen, nicht mit den geltenden kantonalen und bundesrechtlichen Gesetzen vereinbar ist und weitreichender gesetzlicher Anpassungen bedürfte, so etwa des bernischen Polizeigesetzes (PolG; BSG 551.1) und der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0). Zudem wäre zu prüfen, wie sich solche Anpassungen gegenüber der Bundesverfassung und der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK, SR 0.101) verhalten. Es ist davon auszugehen, dass eine solche Regelung gegen Art. 31 der Schweizerischen Bundesverfassung (BV; SR 101) sowie Art. 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK, SR 0.101) verstossen würde. Entsprechend dürfte auch eine reine Versuchsanordnung, wie sie die Motion fordert, nicht möglich sein. Zu bedenken ist auch, dass die Ziffern 3 und 4 mit dem Beschleunigungsgebot in Straf- und Verwaltungsverfahren vereinbar sein müssen. Da die Forderungen der Motion mit bedeutenden Grundrechtseingriffen verbunden sind, ist deren Umsetzung auf formell-gesetzlicher Ebene unerlässlich – sie lässt sich nicht per Verfügung realisieren.

Auf Bundesebene hat der Ständerat am 18. März 2026 einen Vorstoss von Motionärin Petra Gössi¹ angenommen, der vorschlägt, die Maximaldauer vorläufiger Festnahmen von 24 auf 48 Stunden zu verlängern. Dafür soll die Strafprozessordnung geändert werden. Die Problematik wird somit auch auf Bundesebene wahrgenommen.

Wie die Motionärinnen und Motionäre erkennt der Regierungsrat Handlungsbedarf und ist bereit, sich grundsätzlich für Massnahmen einzusetzen, die dazu beitragen, eingangs beschriebene Risiken und Gewaltexzesse künftig zu verhindern oder zu entschärfen. Wie zum Beispiel eine Erhöhung der Strafe beim Vermummungsverbot und beim Landfriedensbruch sowie die Einführung eines Entfernungsentartikels. Der von der Motion vorgeschlagene Weg eines Pilotprojektes ist aus den obgenannten Gründen jedoch nicht möglich. In diesem Sinne beantragt der Regierungsrat die Ablehnung des Vorstosses.

¹ 25.4593 | Stopp dem Gewaltextremismus. Die vorläufige Festnahme ist auf 48 Stunden zu verlängern | Geschäft | Das Schweizer Parlament

Verteiler
Grosser Rat